# Oberbergischer Kreis Der Landrat



### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Unterrichtung der Grundstückseigentümer zur Abgrenzung der nach § 62 Landschaftsgesetz geschützten Biotope im Oberbergischen Kreis (Teilmeldung B)

Gemäß § 62 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – abgekürzt LG) in der z. Zt. geltenden Fassung unterliegen bestimmte Biotope einem besonderen Schutz.

Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF) hat die geschützten Biotope in der Biotopkartierung erfasst und in Karten dargestellt.

### Zu diesen Biotopen zählen:

- 1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche,
- 3. Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Binnensalzstellen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder.

## Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der genannten Biotope führen können, sind verboten.

Ausnahmen können nur im Einzelfall aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zugelassen werden. Vor allen geplanten Veränderungen solcher Biotope ist daher zu überprüfen, ob durch die geplante Maßnahme eine Gefährdung der Biotope besteht.

Bei folgenden Handlungen liegt in der Regel eine unzulässige Beeinträchtigung oder Zerstörung eines geschützten Biotops vor:

- Bodenveränderung durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Umbruch, Versiegelungen und ähnliche Maßnahmen
- Änderung von Gewässer- und Grundwasserverhältnissen (Entwässerung, Drainage, Aufstauungen, Verbau von Quellen und Gewässern)
- Einbringen oder Entnehmen von Pflanzen (darunter fallen auch Neueinsaaten)
- zu frühe Mahd von Grünlandflächen
- intensive Beweidung von Grünlandflächen, Zufütterung von Weidetieren
- Beweidung von Groß- und Kleinseggenriedern

- Erhöhung der Düngergaben
- forstliche Nutzung von Waldflächen, die über einzelstamm- oder truppweise Entnahme hinausgeht.

Die Eigentümer der Biotope sind vor der endgültigen Abgrenzung in geeigneter Form über dieses Vorhaben zu informieren. Gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises erfolgt die Unterrichtung durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel des Oberbergischen Kreises und zusätzlich durch einen Hinweis im Internet.

Die genaue Abgrenzung der Biotope auf Karten im Maßstab 1:12.500 sowie die Texte der Kartierungsergebnisse können bei der Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises, Amt für Umwelt und Landschaftsentwicklung, 51643 Gummersbach, Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.O.6, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Falls Sie sich den Weg zur vorgenannten Dienststelle ersparen möchten, besteht die Möglichkeit, die Daten im Internet auf der Homepage des Oberbergischen Kreises <a href="www.obk.de">www.obk.de</a> durch Anklicken der Rubrik <a href=""">"Öffentliche Bekanntmachungen"</a> auf der linken Navigationsleiste anzuschauen. Ein Herunterladen der Daten ist ebenfalls möglich.

In der Zeit vom 05.07.2004 bis zum 30.07.2004 können schriftlich oder zur Niederschrift unter der oben genannten Adresse Anregungen und Bedenken gegen die beabsichtigte Abgrenzung der Biotope aus der Teilmeldung B erhoben werden. Eingaben zu den Biotopflächen aus der bereits abgeschlossenen Teilmeldung A (vgl. Tabelle im Anhang) können nicht berücksichtigt werden.

#### **Hinweis**

Die Kartierung der Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz ist nicht abschließend. Der gesetzliche Schutz gilt auch für Flächen, die nicht erfasst sind, wenn sie zu den oben genannten Biotoptypen gehören. Dies kann sich z. B. nachträglich aufgrund natürlicher Veränderungen von Flächen (natürliche Sukzession, Nutzungsaufgabe, etc.) ergeben oder auch aufgrund einer nicht erfolgten Erfassung der Fläche bei der Kartierung.

Gummersbach, den 25.05.2004

Der Landrat

Oberbergischer Kreis

gez.

Kausemann

### **Anhang**

	Einvernehmenserteilung für § 6
	LG - Biotope
	Oberbergischer Kreis - Teilmeldung A
lfd. Nr.	GB-Nr.
1	4709 - 008
2	4710 - 158
3	4710 - 165
4	4809 - 101
5	4809 - 106
6	4809 - 128
7	4809 - 131
8	4809 - 154
9	4809 - 162
10	4809 - 167
11	4810 - 001
12	4810 - 002
13	4810 - 010
14	4810 - 026
15	4810 - 049
16	4810 - 056
17	4810 - 057
18	4810 - 058
19	4810 - 061
20	4810 - 075
21	4811 - 007
22	4909 - 057
23	4909 - 058
24	4909 - 065
25	4909 - 089
26	4909 - 508
27	4910 - 079
28	4910 - 084
29	4910 - 103
30	4910 - 104
31	4910 - 118
32	4910 - 120
33	4910 - 132
34	4910 - 136
35	4911 - 018
36	4911 - 043
37	4911 - 048
38	4911 - 070
39	4911 - 071
40	4911 - 075

l I	
41	4911 - 118
42	4911 - 119
43	4911 - 120
44	4911 - 134
45	4911 - 144
46	4911 - 153
47	4911 - 162
48	4912 - 125
49	4912 - 194
50	4912 - 198
51	4912 - 202
52	5009 - 208
53	5009 - 211
54	5010 - 095
55	5010 - 128
56	5010 - 156
57	5010 - 158
58	5010 - 171
59	5010 - 172
60	5010 - 175
61	5011 - 003
62	5011 - 005
63	5011 - 006
64	5011 - 007
65	5011 - 017
66	5011 - 019
67	5011 - 020
68	5011 - 025
69	5011 - 038
70	5011 - 046
71	5011 - 067
72	5011 - 068
73	5011 - 071
74	5012 - 007
75	5012 - 026
76	5012 - 042
77	5012 - 043
78	5012 - 044
79	5012 - 048
80	5012 - 052
81	5012 - 059
82	5012 - 060
83	5012 - 062
84	5012 - 063
85	5012 - 066
86	5012 - 067
87	5012 - 069
88	5012 - 074
89	5012 - 078
90	5012 - 081
91	5012 - 082
92	5012 - 127
	VV IE IEI

93	5110 - 003
94	5111 - 005
95	5111 - 006
96	5111 - 009
97	5111 - 013
98	5111 - 016
99	5111 - 020
100	5111 - 028
101	5111 - 031
102	5111 - 038
103	5111 - 042
104	5111 - 044
105	5111 - 048
106	5111 - 050
107	5112 - 002
108	5112 - 018
109	5112 - 021
110	5112 - 024
111	5112 - 030
	Gummersbach, den 26.04.2004
	·
	Oberbergischer Kreis
	Amt für Umwelt und Landschaftsentwicklung
	Untere Landschaftsbehörde